

Vorentwurf (20.05.21)

Gesetz über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen (VUBG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosser Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG);

gestützt auf die Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1);

gestützt auf die Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen);

gestützt auf die Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; Gesundheitsschutz);

gestützt auf die Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4; Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung);

gestützt auf die Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung; ArGV 5);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei

Bauarbeiten (BauAV);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);

gestützt auf das Gesetz vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG);

nach Einsicht in die Botschaft Nr. xxx-DEE-yy des Staatsrats vom ...;

beschliesst:

I.

1 Grundsätze

Art. 1 Ziele und Begriffe

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel, jegliche Gefährdung und jeglichen Personen- oder Sachschaden gegenüber Dritten, der Nachbarschaft und der gesamten Bevölkerung im Zusammenhang mit Baustellen zu verhindern.

² Als Baustelle gilt jedes Gelände, auf dem grössere Bauarbeiten, Abbrucharbeiten, Unterhaltsarbeiten, Kontrollarbeiten und/oder Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Personen, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Dritten Arbeiten auf einer Baustelle ausführen (einschliesslich Lernende).

⁴ Für die Arbeitnehmenden ist die Unfallverhütung auf Bundesebene geregelt.

⁵ Wo die Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz strenger oder ausföhrlicher sind als in der Bundesgesetzgebung, gilt dieses Gesetz.

Art. 2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

¹ Bei der Unfallverhütung auf Baustellen arbeiten die Polizei-, die Präventions- und die Aufsichtsbehörde eng mit der für das Bauwesen zuständigen Direktion ¹⁾ zusammen. Die Oberamtspersonen und die Gemeinden üben die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Befugnisse aus.

¹⁾ Heute: Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion (RUBD)

² Die Bauherrschaft bzw. ihre Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und anzuwenden, um sowohl ihr eigenes Personal als auch Dritte zu schützen.

³ Sie sind verantwortlich für die Installationen, die von ihrem eigenen Personal genutzt werden. Vor Beginn der Arbeiten müssen sie sicherstellen, dass diese Installationen die Sicherheitsanforderungen erfüllen, selbst wenn sie weder deren Hersteller noch deren Besitzer sind.

⁴ Die Kontrolle durch die Behörden entbindet die Bauherrschaft bzw. ihre Auftragnehmer nicht von ihrer Verantwortung.

2 Sicherheitsmassnahmen

Art. 3 Baustellenperimeter

¹ Der Perimeter einer Baustelle muss eingezäunt, signalisiert und eingerichtet sein, sofern das Kontrollorgan vor Eröffnung der Baustelle keine Befreiung davon gewährt hat.

² Ausgenommen sind Baustellen und Arbeiten, von denen offensichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

³ Der Begriff des Perimeters umfasst auch die Baustelleninstallationen.

Art. 4 Baugerüste

¹ Für alle Arbeiten, die nicht auf anderem Weg ausgeführt werden können, müssen Baugerüste nach den Regeln der Baukunde errichtet werden.

² Für Arbeiten, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, kann das Kontrollorgan die Errichtung von Spezialgerüsten oder besonderen Installationen verlangen, deren Ausführung im Einzelfall festgelegt wird.

Art. 5 Baumaschinen, Helikopter, Arbeiten am Seil

¹ Baumaschinen dürfen nur von Personen bedient werden, die über einen gültigen Führerausweis oder einen vorübergehenden Lernfahrausweis für die entsprechende Gerätekategorie verfügen.

² Für den Einsatz eines Helikopters ist die Bewilligung des Kontrollorgans nötig.

³ Für Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten am Seil, die über einem öffentlich zugänglichen Ort durchgeführt werden, ist sowohl die Bewilligung des Kontrollorgans als auch die Genehmigung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nötig.

Art. 6 Lagerung von Material

¹ Die Bauherrschaft bzw. ihre Auftragnehmer müssen alle Massnahmen ergreifen, die aufgrund der Gefährlichkeit des Materials auf der Baustelle notwendig sind.

3 Schutzmassnahmen**Art. 7** Personenschutz

¹ Jede auf der Baustelle anwesende Person muss die nötigen Vorkehrungen treffen, um ihre eigene Sicherheit sowie die Sicherheit aller anderen Personen auf dieser Baustelle oder in deren unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten.

² Sie hat jedwede Handlung zu unterlassen, die sie selbst oder Dritte offensichtlich gefährdet.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30).

Art. 8 Umweltschutz

¹ Die Baustelle muss so geführt werden, dass die Bestimmungen des Bundes und des Kantons zum Umwelt- und zum Gewässerschutz eingehalten werden.

² Insbesondere ist das Verbrennen von Baustellenabfällen untersagt.

³ Jede Person auf der Baustelle muss darauf achten, Umweltbelastungen möglichst gering zu halten.

4 Meldepflichten**Art. 9** Eröffnung einer Baustelle oder Beginn der Arbeiten

¹ Alle Baustellen und Bauarbeiten, für die Sicherheitsmassnahmen nötig sind, müssen dem Kontrollorgan spätestens zehn Tage vor deren Eröffnung oder Beginn gemeldet werden.

² Die Meldepflicht obliegt der Bauherrschaft bzw. ihren Auftragnehmern.

³ Sie gilt unabhängig davon, ob eine Baubewilligung besteht oder nicht.

Art. 10 Bei einem Unfall

¹ Das Kontrollorgan wird von der Bauherrschaft bzw. von ihren Auftragnehmern über jeden Unfall informiert, bei dem eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer oder Dritte zu Schaden gekommen sind.

² Jeder Unfall auf einer Baustelle muss in jedem Fall der SUVA gemeldet werden sowie der Polizei, die gemäss Artikel 58 des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) das Arbeitsinspektorat informiert, falls eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer betroffen ist.

³ Die Meldepflicht gilt auch, wenn vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 13 getroffen wurden.

5 Kontrolle und Aufsicht

Art. 11 Kontrollorgan

¹ Die Gemeindebehörde überwacht die Befolgung des Gesetzes gemäss Artikel 165 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG).

² Sie kann ihre Zuständigkeit als Kontrollorgan in Sachen Unfallverhütung auf Baustellen delegieren an:

- a) ein Baupolizeiorgan der Gemeinde, das über Personal mit den notwendigen Kompetenzen verfügt;
- b) eine interkommunale Stelle, die dieselben Bedingungen erfüllt;
- c) Dritte, die über die notwendigen Kompetenzen verfügen.

³ Das Kontrollorgan darf eine Baustelle jederzeit kontrollieren, um sicherzustellen, dass Massnahmen für die öffentliche Sicherheit getroffen wurden.

Art. 12 Entscheide

¹ Das Kontrollorgan kann jede Massnahme anordnen, die es zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als notwendig erachtet.

² Die Entscheide des Kontrollorgans müssen ungeachtet einer Beschwerde umgehend oder innerhalb der gesetzten Frist befolgt werden.

³ Wird dem Entscheid nicht Folge geleistet, kann gestützt auf Artikel 171 RPBG eine Ersatzvornahme angeordnet werden, dies unbeschadet der zivilrechtlichen Ansprüche und allfälliger Sanktionen nach Artikel 15.

Art. 13 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Stellt das Kontrollorgan fest, dass

- a) eine unmittelbar drohende Gefahr für die Arbeitnehmenden auf einer Baustelle, für Nachbarn oder für Dritte besteht, oder
- b) eine offensichtliche Verletzung von Sicherheitsvorschriften vorliegt,

fordert es die Arbeitnehmenden auf, umgehend geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Gefahr zu beseitigen, auch wenn keine Gefahr für Dritte besteht.

² Kann die Gefahr durch die in Absatz 1 erwähnten Massnahmen nicht abgewendet werden, kann es namentlich die umgehende Einstellung der Arbeiten und die Evakuierung des Perimeters anordnen.

³ Es informiert umgehend die Bauherrschaft bzw. ihre Auftragnehmer darüber.

Art. 14 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Kontrollorgans kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann jedoch auf Antrag der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers eine aufschiebende Wirkung gewähren.

Art. 15 Sanktionen

¹ Mit einer Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer:

- a) unter Verletzung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen ein Bauprojekt oder einen Abbruch ausführt oder ausführen lässt;
- b) gegen die Meldepflicht nach Artikel 10 verstösst;
- c) sich weigert, eine Anordnung der Behörde nach Artikel 12 zu befolgen.

² In schweren Fällen, namentlich im Wiederholungsfall, kann eine Busse bis zu 500 000 Franken ausgesprochen werden.

³ Die Strafe wird von der Oberamtsperson gestützt auf das Justizgesetz ausgesprochen.

⁴ Wurde die Widerhandlung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so können die Strafmassnahmen entweder auf die juristische Person bzw. die Gesellschaft oder auf die Personen, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln müssen, angewandt werden.

⁵ Die Strafverfolgung verjährt fünf Jahre, nachdem die Widerhandlung begangen wurde.

⁶ Vorbehalten bleiben Strafen wegen Verletzung der Regeln der Baukunde nach Artikel 229 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

⁷ Vorbehalten bleiben Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche nach Artikel 58 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).

6 Schlussbestimmungen

Art. 16 Beratende Kommission

¹ Es wird eine kantonale beratende Kommission für die Verhütung von Unfällen auf Baustellen (VUBK) eingesetzt, um die folgenden Methoden und Massnahmen zu prüfen:

- a) Methoden und Massnahmen zur Verbesserung der Unfallverhütung auf Baustellen, insbesondere im Hoch- und Tiefbau;
- b) Methoden und Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildung und Schulung im Bereich der Sicherheit;
- c) Werbemassnahmen zur Förderung der Sicherheit.

² Das Ausführungsreglement legt die Funktionsweise dieser Kommission fest.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]